

Asyl, Pogrom und Antisemitismus

Die Welle der Gewalt Anfang der 1990er Jahre und die Walser-Bubis-Debatte

von Werner Konitzer

I

In einem Gespräch, das Ignatz Bubis Ende 1992, wenige Monate nach seiner Wahl zum Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, führte, kam es zu einer kurzen Kontroverse mit der Interviewerin, Edith Kohn. Sie drehte sich um die Frage, ob die große Aufmerksamkeit, die Bubis bereits kurze Zeit nach seiner Wahl in der deutschen Öffentlichkeit zukam, eher auf seine Persönlichkeit oder mehr auf seine Rolle zurückzuführen sei. Kohn vertrat die Auffassung, er verdanke seine Popularität vor allem seiner Persönlichkeit. Bubis selbst sprach sie mehr der Rolle, die er als Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland einnahm, zu. Die Tatsache, dass „der Vorsitzende des Zentralrates der Minderheit der 40.000 Juden in Deutschland so sehr gehört wird, wie er gehört wird“, sagt er, erfülle die „Funktion eines gewissen Alibis“.¹

Lange Zeit zog Bubis aus dieser Überlegung nicht den Schluss, die Rolle, die ihm als Zentralratsvorsitzenden in Deutschland zugewiesen wurde, in Frage zu stellen. Entscheidend für ihn war die politische Zielsetzung, mit der er in ihr agierte. „Vielleicht nutze, benutze ich sie im Interesse der jüdischen Gemeinschaft, aber auch im deutschen Interesse, um jederzeit auf die Gefahren hinzuweisen, wohin Gewalt, Rechtsradikalismus und Fremdenhass führen kann.“² Und auch wenn er einräumte, dass der Begriff „Alibi“ für ihn „als Person“ eine Kränkung sei, erklärte er, dass er bereit sei, diese Kränkung in Kauf zu nehmen, „wenn ich meine, dass es letztlich der Demokratie in Deutschland nutzt“.

1 Ignatz Bubis, *Ich bin ein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens*. Ein autobiographisches Gespräch mit Edith Kohn, Köln 1993, S. 107.

2 Ebd., S. 108.

Sechs Jahre nach dem Interview von 1992, nach unzähligen Diskussionsveranstaltungen mit hunderttausenden Jugendlichen, einer großen Zahl von Begegnungen mit Personen des öffentlichen Lebens, schließlich der Auseinandersetzung mit Martin Walser, war Bubis resigniert. „Ich habe nichts oder fast nichts bewirkt. Ich habe immer herausgestellt, dass ich deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens bin. Ich wollte diese Ausgrenzeri, hier Deutsche, dort Juden, weghaben. Ich habe gedacht, vielleicht schaffst du es, dass die Menschen anders übereinander denken, anders miteinander umgehen.“³ Wie weit war diese Resignation eine Folge der Erfahrungen, die Bubis als Vorsitzender des Zentralrats in der deutschen Öffentlichkeit gemacht hat? Welche Rolle spielte dabei die fremdenfeindliche Gewalt, die die ersten Jahre der Vereinigung wesentlich mit prägte? Zeigt sich in diesen Reaktionen und in der Art, wie auf die Kritik von Bubis reagiert wurde, eine neue Phase des Verhältnisses von nationalem Selbstverständnis und Antisemitismus in Deutschland?

II

Der Artikel 16 im Grundgesetz, der jedem politisch Verfolgten ein individuelles Recht auf Asyl zuspricht, stellte eine unmittelbare Reaktion auf die Erfahrung der nationalsozialistischen Vergangenheit dar. Er reagierte zunächst auf die Erfahrungen und Nöte derjenigen, die im nationalsozialistischen Deutschland wegen ihrer politischen Auffassungen verfolgt worden waren. Die Situation der aus „rassischen Gründen“ Verfolgten, vor allem der Juden, und mit ihr zusammenhängend die Situation der Staatenlosen, fand in

3 Interview mit Ignatz Bubis, in: *Stern* vom 29.7.1999, Nr. 31, S. 56–59.

der Diskussion des Parlamentarischen Rates allenfalls geringen Niederschlag.⁴

4 Auf deren immense politische Bedeutung Hannah Arendt schon früh hinwies. Hannah Arendt, „We Refugees“, *Menorah Journal*, 1943, dt. „Wir Flüchtlinge“, in: Hannah Arendt, *Zur Zeit*. Hrsg. von Marie Luise Knott, Berlin 1986, und: H. Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München 1986, S. 426 ff. Arendt beschreibt dort, wie durch die plötzliche Abschiebung der polnischen Juden aus dem deutschen Reichsgebiet im Oktober 1938 und die Weigerung der Aufnahme durch die Polnische Republik eine Dynamik von Flüchtlingsbewegungen entsteht und wie diese Dynamik schließlich dazu führt, dass die am meisten verfolgten Flüchtlinge immer weniger Möglichkeiten finden, in anderen Staaten unterzukommen. Im Zweiten Weltkrieg mag die weite Verbreitung antisemitischer Einstellungen in vielen europäischen Staaten bei dieser Dynamik eine größere Rolle gespielt haben, als Arendt es in Betracht gezogen hat. Dennoch kann wohl vieles von dem, was sie in dem Kapitel beschrieben hat, auch für die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen gelten. Die Verfolgung einer Bevölkerungsgruppe, ihre Vertreibung aus einem Land bewirkt, dass sie *in vielen Ländern den Status von Flüchtlingen* einnimmt, die Probleme, die die Bevölkerung in einzelnen Staaten, die sie aufnehmen, mit dieser Zunahme hat, führen zu einer Entliberalisierung der Aufnahmepraxis; das wiederum veranlasst weitere Staaten, sich abzuschließen. Die Flüchtlinge werden damit immer mehr „zum Problem“, und je mehr sie zum Problem werden, umso mehr werden sie verachtet und entrechtet. Die Meldungen über die ertrinkenden und auf dem Meer verdurstenden Afrikaner verbreiten, je häufiger sie werden, mehr Angst als Mitleid. Die Situation erzeugt bei vielen „Wohlmeinenden“

Zwar reflektiert das Ausbürgerungsverbot die nationalsozialistische Praxis der Entstaatlichung und versucht auf diese zu antworten. Aber darin lässt sich allenfalls eine Antwort auf das Schicksal der deutschen Exilanten und derjenigen Juden, die 1933 die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, erkennen. Schicksale etwa wie die der noch die erste Zeit während der NS-Herrschaft im Reichsgebiet lebenden Juden mit polnischem Pass, die im Oktober 1938 ins Niemandsland an der polnischen Grenze abgeschoben wurden und dort ohne Nahrung und weitere Mittel tagelang festsaßen, spielten für die Überlegungen der „Väter des Grundgesetzes“ zu Ausbürgerung und Asylgesetzgebung noch keine richtungsweisende Rolle. Erst die spätere Rechtsprechungspraxis hat den Begriff der politischen Verfolgung unter dem Einfluss der zunehmenden Bedeutung des Völkerrechts und der weiten Auslegung des Asylrechts in der Zeit des Kalten Krieges weitergehend festgeschrieben: Der Ausdruck „politisch verfolgt“ wurde erst durch diese Tradition der Rechtsprechung ausdrücklich auf die Intention der Verfolgung, nicht auf Eigenschaften oder Verhaltensweisen der Verfolgten bezogen.

Ohne Zweifel aber gab es ein Moment im Asylrecht, das in besonderer Form auf die Erfahrung nationalsozialistischen Unrechts mit einer Erweiterung des positiven Rechts antwortete.

dann ein hilfloses schlechtes Gewissen. Bei manchen führt das dazu, schließlich die, denen man doch helfen müsste, anzuklagen, um sich nicht selbst anklagen zu müssen, nicht helfen zu können oder zu wollen in einer Lage, die die eigenen Kräfte bei Weitem zu übersteigen scheint. – In den Diskussionen des Parlamentarischen Rates war dagegen die Perspektive der *politischen* Emigranten, die tatsächlich Asyl bekamen, beherrschend. Eine Gesetzgebung, die Lehren aus der Erfahrung mit dem Nationalsozialismus ziehen würde, müsste mehr den Analysen Arendts entsprechen. Sie müsste gewährleisten, dass die nationalstaatlichen Grenzen gerade in Situationen, in denen die Flüchtlingszahlen sich schlagartig erhöhen, nicht undurchlässiger, sondern durchlässiger, die Staaten nicht aufnahmefähiger, sondern aufnahmewilliger werden.

Dieses lag darin, dass man dem Asylrecht den Status eines individuell eintragbaren Rechtes gab; das heißt, dass dem in Art. 14, Ziffer 1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 erklärten prinzipiellen Recht, vor Verfolgungen Schutz zu suchen und zu genießen⁵, entsprechende Pflichten der Organe der Bundesrepublik zugeordnet wurden. Die Folge war, dass Personen, die Asyl beantragten, ein Recht darauf hatten, dass die Entscheidungen über ihre Anträge rechtlich überprüft wurden und dass ihnen, wenn sie verfolgt wurden, Asyl nicht nur aus moralischen Gründen gewährt werden *konnte*, sondern aus rechtlichen gewährt werden *musste*. Das individuelle Recht auf Asyl war eine Stelle, an der allgemeine Menschenrechte über die Hineinnahme der völkerrechtlichen Konventionen in das staatliche Recht der Bundesrepublik hinaus individuelles positives und eintragbares, also Bürgerrecht geworden waren.

Bis in die 1960er Jahre blieb diese Form des Asylrechtes weithin unumstritten. Das Klima änderte sich, als statt der Bewerber aus dem Ostblock immer mehr Flüchtlinge aus dem Nahen Osten und aus Ländern Asiens und Afrikas Anträge stellten und zugleich die Zahl der Bewerber allmählich zunahm. Grund war unter anderem die Zunahme an gewalttätigen Konflikten, die weltweit für eine Zunahme an Wanderungsbewegungen sorgte. Sie brachte

5 „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.“ Als Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Menschenrechtserklärung jedoch nur empfehlenden Charakter und stellt kein bindendes Völkerrecht dar. An dieser Rechtslage hat sich auch durch die Konferenz der Vereinten Nationen über territoriales Asyl, die vom 10.1. bis 7.2.1977 in Genf tagte, nichts geändert. Ihr lag ein Konventionentwurf einer von den Vereinten Nationen eingesetzten Expertengruppe vor. Der Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland, ein solches Individualrecht in eine Asylrechtskonvention aufzunehmen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Auch die westlichen Staaten wollten so weit nicht gehen und enthielten sich überwiegend der Stimme.

in vielen Ländern Probleme mit sich. Spezifisch für Deutschland war zweierlei. Erstens die Tatsache, dass man sich in Deutschland auch in der Zeit der massiven Anwerbung von Arbeitskräften in den 60er und 70er Jahren nicht als Einwanderungsland angesehen hatte; diese Einstellung wurde bis in die 90er Jahre hinein gegen alle Wirklichkeit von vielen als maßgebliche politische Position beibehalten. Das führte nicht nur dazu, dass diejenigen Bevölkerungsgruppen, die tatsächlich eingewandert waren, nur schlecht oder gar nicht integriert wurden. Es bedeutete vor allem für die Seite der „deutschen“ Mehrheitsbevölkerung und ihrer politischen Kultur, dass sie die *Vorstellung* einer homogenen nationalstaatlich verfassten Gesellschaft, einer Einheit von „deutscher“ Kultur, Geschichte und Staatlichkeit, beibehalten konnte – bei aller Gebrochenheit, die diese durch die deutsche Teilung und die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit angenommen hatte. Das hatte zweitens zur Folge, dass die Frage nach den Grenzen und Bedingungen der Einwanderung, die sich jedem modernen Industriestaat zu dieser Zeit stellte, in der Bundesrepublik einzig als Frage nach dem Für und Wider der besonderen Gestalt des Asylrechtsparagrafen diskutiert wurde.

Bereits in den Jahren vor dem Fall der Mauer entwickelte sich eine eigentümliche Dynamik zwischen einer zunehmenden öffentlichen Diskussion um den Asylparagrafen, der Veränderung der Asylverfahrensgesetze⁶ und der damit zunehmenden Markierung und Aussonderung der Asylbewerber als einer besonderen Gruppe und schließlich den Gewalttaten, die diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer Opfer suchten, gegen Asylbewerber und alle, die in irgendeiner Weise wie Fremde aussahen, ausübten⁷.

6 Ein neues Asylverfahrensgesetz, das 1982 beschlossen wurde, ermöglichte unter anderem die Unterbringung von Asylbewerbern in Sammelunterkünften und die Ersetzung der Sozialhilfe durch Sachmittel; schließlich wurde die Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in eine Kannbestimmung umgewandelt.

7 Zwei Beispiele: So berichtet die *taz* am 9.2.1988 von einem Überfall auf ein

Aus anderen Gründen und anderen sozialen Ursachen heraus entwickelte sich etwa gleichzeitig noch im Verborgenen in den Subkulturen der DDR-Gesellschaft eine Skinheadszene.⁸ Rechtsradikale Gewalt kam also weder im Westen noch im Osten Deutschlands erst mit der Vereinigung auf und wurde auch nicht durch sie verursacht.

Dennoch war der Prozess der Vereinigung für die Zunahme der Gewalttaten von großer Bedeutung. Bereits am 1. Mai 1990, also noch vor Vollzug der staatlichen Vereinigung, versammelten sich vor dem Heim der mosambikanischen Vertragsarbeiter in Hoyerswerda, das ein Jahr später dann Ziel eines über Tage andauernden Pogroms wurde, fast tausend Menschen, die die Angriffe rechtsradikaler Jugendlicher auf die Mosambikaner anschauten und teilweise mit Beifall begleiteten. Im Westen waren es vor allem, aber nicht nur, Roma, die vor Verfolgungen aus den zerfallenden und sich neu ord-

nenden Staaten des Ostblocks nach Deutschland und in andere Staaten der EU flohen, die Ziel von Angriffen wurden. Politiker griffen das Thema auf und verschärfte die öffentliche Diskussion. Sehr schnell bildete sich eine Konstellation mehrerer Faktoren, die, einander wechselseitig verstärkend, den Rahmen für die Entwicklung der Verfolgungswellen der Jahre von 1990 bis 1994 bildeten.

1. Trotz der Zunahme der Flüchtlingszahlen und obwohl bereits in den 1980er Jahren eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes beschlossen wurde, konnten oder wollten sich die Verwaltungsbürokratien nicht auf den Anstieg der Asylbewerberzahlen⁹ einstellen. Das führte zu einer enormen Verlangsamung der Bearbeitung der Anträge. Es schien, als wollte man die veränderte Situation ganz allgemein nicht wahrhaben; sich nicht auf *diese* Veränderung, die doch ebenso eine Folge des Falles der Mauer war wie etwa die Probleme der Infrastruktur und die ökonomischen Probleme der Vereinigung, einstellen.

2. Weil in manchen Gemeinden gegen die Unterbringung von Asylbewerbern mobil gemacht wurde und die Behörden darauf in den meisten Fällen mit Wegschaffen der Asylbewerber an andere Aufnahmestellen bzw. mit der Weigerung, mehr Asylbewerber aufzunehmen, reagierten anstatt mit stärkerem Schutz und größeren Integrationsbemühungen, wurde es zunehmend schwieriger, Unterbringungsmöglichkeiten überhaupt zu finden. Diese zunehmende Entrechtlichung der Asylbewerber, ihre Unterbringung in Sammelunterkünften und ihre Mittellosigkeit markierten sie wiederum stärker als nicht zuge-

9 Die Zuspitzung auf die Diskussion um die Asylgesetzgebung war insofern verfälschend, als eine Vielzahl von Flüchtlingen, deren Asylantrag in Deutschland abgewiesen worden war, weil man die engen Kriterien der politischen Verfolgung zugrunde legte, dennoch nicht abgeschoben wurde, weil die Bundesrepublik als Signatarstaat der Genfer Konvention sich verpflichtet hatte, Flüchtlinge nicht in Bürgerkriegssituationen abzuschieben.

hörig und zugleich als potenzielle Opfer.

3. Die Diskussion über die Aufnahme der Flüchtlinge und Migranten und die Bedingungen, unter denen sie leben sollen, wurde in der politischen Debatte fast ausschließlich auf die Diskussion um die Asylgesetzgebung zugespitzt, die zum Schlüsselproblem der gesamten Einwanderungsthematik gemacht wurde. Diese Zuspitzung legte die Auffassung nahe, es gäbe so etwas wie eine „Lösung“ der Migrationsproblematik und als bestünde diese Lösung darin, die moralischen Maßstäbe, die mit dem Asylrecht einmal gesetzt worden waren, herabzusetzen. Es war eine seltene Ausnahme, dass ein Politiker wie Heiner Geißler erklärte, die Deutschen müssten sich darauf einstellen, in Zukunft mit einer viel größeren Zahl von Menschen aus anderen Kulturen zusammenzuleben.

4. Die Empörung, die sich aus dem Zusammenspiel der Probleme der Unterbringung und dem prinzipiellen Misstrauen gegenüber den Zuwanderern entwickelte, wurde in öffentlichen Stellungnahmen von Politikern nicht abgemildert und gedämpft, sondern bis zum sogenannten Asylkompromiss aufgegriffen und in Wahlkämpfen verstärkt und verallgemeinert. So wurden Asylbewerber weitgehend zum Objekt einer Debatte, an der sie in keiner Weise die Chance hatten teilzunehmen, und sie wurden zugleich zum Objekt derjenigen Gefühle, die mit der Polarisierung der Debatte verbunden waren.¹⁰ Schließlich brachte der prekäre Status der Asylbewerber mit sich, dass Straftaten gegen Asylbewerber oft eher halbherzig verfolgt wurden; sie selbst brachten Attacken auf sie wegen ihres prekären Status in sehr vielen Fällen nicht zur Anzeige. Indem ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit, Lebenssicherheit und Sicherung ihrer Würde nicht in demselben Maße rechtlich abgesichert war wie das der Staatsbürger und auch derer mit gesichertem Aufenthaltsstatus,

10 Die Chronologie der Debatte ist sehr klar nachgezeichnet bei Herbert, *Ausländerpolitik*, S. 263 ff.

Asylbewerberheim in Schriesheim an der Bergstraße im Rhein-Neckar-Raum, der am 30.1., dem Tag der Machtübernahme der Nationalsozialisten, stattfand. Die Angreifer, ca. 10–12 Skinheads, bewaffnet mit Knüppeln und Pistolen, schlugen zwei Inder krankenhaureif. „Die etwas außerhalb gelegenen Wohn-Container der Asylbewerber boten sich für solche Überfälle regelrecht an. [...] Wie Rechtsanwälte berichteten, hatten bereits in früheren Zeiten zahlreiche Asylbewerber eine Unterbringung in Schriesheim aus Angst vor Überfällen abgelehnt.“ Am 11.7.1988 wurde von 10–15 Dorfbewohnern ein Asylbewerberheim in Gundelfingen bei Freiburg i. Br. überfallen. „Die Dorfbewohner hatten Brechstangen und Steine bei sich. Sie brachen Türen auf, warfen Fensterscheiben ein, stürmten die Wohnungen, raubten Geld und schütteten eine auf dem Flur stehende Zehnliterkanne mit Heizöl im Treppenhaus aus. Bereits vorher war das Schulhaus mehrere Male mit Steinen angegriffen worden. Die Bewohner hatten – vergeblich – aus Angst um eine andere Wohnung gebeten.“ *taz*, 12.7.1988.

8 Vgl. auch Ulrich Herbert, *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*, München 2001, S. 296.

wirkte es, als hätten sie nicht das gleiche *moralische* Recht auf körperliche Unversehrtheit, Lebenssicherheit und Sicherung ihrer Würde wie andere Menschen auch, sondern als sei es eine Gnade, wenn man ihnen all das gewährte.

Bei den Pogromen von Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen¹¹ wirkten alle diese Faktoren mit und bestimmten auch deren Verlauf.

Weder die Tatsache, dass die Pogrome weltweit Entrüstung hervorriefen, noch die Tatsache, dass sie in Deutschland eine weitere Welle rechtsradikaler Gewalt auslösten, führten zunächst zu einer Änderung der Konstellation, sondern beschleunigten die Änderung des Asylrechts und führten im Dezember 1992 zur Verabschiedung des Asylkompromisses. Dem Artikel 16 Abs. II, „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, wurde eine Reihe von Zusatzklauseln beigefügt, die dieses Recht so einschränkten, dass nicht nur die Einwanderung aufgrund von wirt-

schaftlichen Gründen, sondern auch die Beantragung von Asylrecht von politisch Verfolgten deutlich erschwert wurde. Die sogenannte Drittstaatenregelung legte fest, dass es kein Asyl mehr für Menschen gibt, die aus einem Land der EU bzw. einem Land einreisen, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sichergestellt ist. Zudem wurde für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsländern“ der Zugang zum Asylverfahren erschwert, Ausweisungen und Abschiebungen wurden erleichtert. Erst nach der Änderung des Grundgesetzartikels zum Asylrecht änderten sich – wenn auch mit einiger Verzögerung – sowohl die öffentliche politische Diskussion in den Medien als auch das öffentliche Klima insgesamt.¹² Nun erst kamen auch große Demonstrationen, „Lichterketten“, unter Beteiligung vieler prominenter Politiker, zustande. Zu diesem Zeitpunkt aber hatte sich bereits an vielen Orten in Deutschland eine rechtsradikale Jugend- und Alltagskultur etabliert, die sich in den darauffolgenden Jahren bis heute in verschiedenen Formen konsolidierte und zum Teil sogar vergrößerte.¹³ Es war aber auch eine deutliche Linie gezogen zwischen den Migranten,

deren Hiersein akzeptiert wurde, auf der einen Seite und Asylbewerbern und anderen Flüchtlingen auf der anderen.

III

Die Position, die Bubi in der Situation der Auseinandersetzung um das Asylrecht einnahm, war charakterisiert durch *erstens* seine Haltung in der Frage des Asylrechts, *zweitens* eine von Anfang an sehr deutliche und kompromisslose Kritik an den politischen und gesellschaftlichen Reaktionen auf die Gewalttaten und *drittens* das Bemühen, dazu beizutragen, dass die Ausschreitungen dem Ansehen Deutschlands, dem Ansehen der deutschen Bevölkerung insgesamt, nicht schaden sollten.

In der Auseinandersetzung um das Asylrecht setzte Bubi sich für die unveränderte Beibehaltung des Artikels 16 ein. Er forderte aber zugleich eine schnellere Abwicklung der Asylverfahren und kritisierte die Verzögerung nicht im Interesse derer, die die Asylbewerber möglichst schnell wieder loswerden wollten, sondern im Interesse der Asylbewerber selbst. Mit seinen klar ausgesprochenen Stellungnahmen zur rechtsradikalen Gewalt stand Bubi in der etablierten politischen Öffentlichkeit bis zur Verabschiedung des Asylrechtskompromisses ziemlich allein. „Ich werfe der Staatsmacht, Bundesregierung und Landesregierungen vor“, erklärte er damals in einem Interview, „dass sie nicht mit der nötigen Härte gegen Gewalttäter vorgehen. Den politischen Parteien werfe ich vor, dass sie sich in ihren ganzen Handlungen als Antwort auf die Gewalttaten auf Artikel 16 des Grundgesetzes konzentrieren. Und der Justiz werfe ich vor, dass sie nicht die heute bestehenden Gesetze und gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpft.“ Zugleich aber sah er zu dieser Zeit eine „gewisse Aufgabe“ darin, zu verhindern, dass es angesichts der fremdenfeindlichen Ausschreitungen und Anschläge zu einer Schädigung des Ansehens Deutschlands im Ausland kommt. Ein Motiv für diese Erklärungen lag wohl auch darin, seinen Entschluss, in Deutschland zu leben, zu rechtfertigen, etwas zu erklären, was er sich selbst vielleicht nie ganz hat erklären können. Der eigentliche Grund lag aber vor allem, wie mir scheint, in einer ethischen Haltung: Personen nur

11 Hoyerswerda: Anfang September 1991, Rostock-Lichtenhagen: letzte Augustwoche 1992. Die Aufnahmestelle in Rostock-Lichtenhagen war weder darauf eingerichtet, dass Flüchtlinge außerhalb der Öffnungszeiten eintrafen, noch, dass sie keine Lebensmittel hatten, noch, dass für sie außerhalb der Öffnungszeiten keine sanitären Anlagen vorhanden waren. Die Planstellen waren unterbesetzt, die Aufnahmestelle blieb während der Feiertage geschlossen, sodass die Flüchtlinge, die in dieser Zeit eintrafen, im Freien übernachteten mussten. Die ganze Zeit über wurden, obwohl täglich 80 bis 100 Personen die Stelle aufsuchten und oft tagelang davor warten mussten, keine Toilettenwagen aufgestellt. „Das hätte bedeutet, dass wir einen Zustand legalisieren, den wir nicht haben wollten“, erklärt später der Oberbürgermeister vor dem Landtagsausschuss. Die Klagen der Bevölkerung werden als „berechtigter Klagen“ über die Anwesenheit der Asylbewerber, nicht als Klagen über die Zustände teils geäußert, teils gedeutet. Die Anwesenheit einer rechtsradikalen Jugendszene wurde ignoriert, die Bedrohung für die eintreffenden Flüchtlinge heruntergespielt; die Aktionen der Jugendlichen gegen die Asylbewerber wurden kaum registriert oder verfolgt.

12 Zwar hörten die Anschläge nicht auf, sondern verschärfen sich zunächst noch und wurden gezielter – der Anschlag von Mölln, bei dem eine Frau und zwei Mädchen verbrannten, wurde unmittelbar nach dem Sonderparteitag am 16./17. November 1992 verübt, an dem die SPD ihre Zustimmung beschloss. Bei dem Anschlag in Solingen, einen Tag nach Verabschiedung des neuen Asylrechts am 26. Mai 1993, wurden fünf Menschen, drei Kinder und zwei Erwachsene, ermordet. Damit waren nach Angaben von Herbert, *Ausländerpolitik*, S. 320, zwischen der Vereinigung und Mai 1993 mindestens 49 Menschen von Rechtsradikalen ermordet worden. Herbert folgt dabei den Angaben des Wochenmagazins *Der Spiegel*. Dabei werden allein solche Taten gezählt, bei denen der rechtsradikale Hintergrund explizit ist.

13 So ging die Zahl der fremdenfeindlichen Straftaten von 6.721 im Jahr 1993 auf 3.491 im Folgejahr zurück. Seit zwei Jahren steigt sie wieder deutlich und hat mit fast 12.000 im letzten Jahr einen neuen Rekord erreicht.

für das verantwortlich zu machen, was sie tun oder tatsächlich getan haben; sie ging so weit, dass er selbst nach dem Pogrom in Rostock-Lichtenhagen noch versuchte, zu verhindern, dass die Ereignisse dort den Ruf der Stadt *insgesamt* beschädigten.

Nach der Verabschiedung der Änderung des Asylgesetzes, die auch ein härteres Durchgreifen der Behörden gegen rechtsradikale Gewalt mit sich brachte, war Bubis sich klar darüber, dass die Veränderung der Situation nicht einen grundlegenden Mentalitätswandel signalisierte. „Nicht alle, die jetzt demonstrieren, denken dabei an das Asylrecht [...] Im Grunde genommen will ein Großteil dieser Demonstranten den Artikel 16 verändern. Sie wollen bloß keine Gewalt. Das ist mir allerdings auch schon sehr viel wert“, sagte er in einem Interview im *Tagespiegel* vom 18. Dezember 1995. Keine Gewalt zu wollen bedeutet aber nicht notwendig, tatsächlich auch Recht zu wollen. Es kann auch bedeuten, einer Befriedung unter dem Druck derer, die Gewalt ausgeübt und gerechtfertigt haben, zuzustimmen. Die Tatsache, dass der größte Teil der deutschen Öffentlichkeit erst überzeugend gegen die Gewalt Stellung zu nehmen begann, als der Asylkompromiss geschlossen war, zeigte, dass die Verbindung, die in vielen Stellungnahmen immer wieder zwischen der Grundgesetzänderung und den Angriffen auf Ausländer gezogen wurde, *tatsächlich* für die Zurückhaltung gegenüber der rechtsradikalen Gewalt *vor dem Asylkompromiss* eine Rolle gespielt hatte. Es gab auf der Seite der politischen Kräfte, die für die Veränderung des Asylrechts eintraten, nur wenige politische Sprecher und gar keine aus der Bürgerschaft kommende Bewegung, die die Forderung nach einer Änderung des Asylrechts bzw. nach einer offenen Diskussion über Probleme, die mit der Einwanderung verbunden waren, überzeugend mit einer Distanzierung von fremdenfeindlichen Haltungen und Überzeugungen, von Verfolgung, Brandstiftung und Mord verbunden hätte. Die Massenbewegung, die sich in den Lichterketten-Demonstrationen ausdrückte, und das schärfere Vorgehen von Polizei und Justiz waren nicht einfach nur mit etwas Verspätung, sondern erst in einer – durch die Zustimmung der SPD zum „Asylkompromiss“ – wesentlich verän-

derten Situation zustande gekommen. War dann nicht die Änderung des Asylrechts schließlich doch die Bedingung dafür gewesen? Und war dann nicht tatsächlich die rechtsradikale Gewalt ein Mittel gewesen, mit dem die Änderung des Asylrechts herbeigeführt worden war?

IV

Dem Interview im *Stern*, in dem Bubis seine Resignation ausdrückte und erklärte, dass er nicht in Deutschland, sondern in Israel begraben sein wolle, war unmittelbar die Auseinandersetzung mit Martin Walser nach dessen Rede zur Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels (Oktober 1998) vorausgegangen. In der Rede selbst hatte Walser Bubis nicht erwähnt; er hatte aber sowohl über sein Unbehagen über die öffentliche Kultur des Gedenkens an den Nationalsozialismus als auch über die Berichterstattung der Medien über die ausländerfeindlichen Pogrome der ersten Hälfte der 90er Jahre gesprochen; und er hatte beides auf eine merkwürdige Art und Weise miteinander in Zusammenhang gebracht. „Das muß man sich vorstellen: Die Bevölkerung sympathisiert mit denen, die Asylantenheime angezündet haben, und stellt deshalb Würstchenbuden vor die brennenden Asylantenheime, um auch noch Geschäfte zu machen. Und ich muß zugeben, daß ich mir das, wenn ich es nicht in der intellektuell maßgeblichen Wochenzeitung und unter einem verehrungswürdigen Namen läse, nicht vorstellen könnte. [...] Meine nichts als triviale Reaktion auf solche schmerzhaften Sätze: Hoffentlich stimmt's nicht, was uns da so kraß gesagt wird [...] Und um mich vollends zu entblößen: Ich kann diese Schmerz erzeugenden Sätze, die ich weder unterstützen noch bestreiten kann, einfach nicht glauben. Es geht sozusagen über meine moralisch-politische Phantasie hinaus, das, was da gesagt wird, für wahr zu halten.“ Und weil es nicht wahr gewesen sein könnte, musste, so schloss er, der Sinn dieser Behauptungen ein anderer sein als eine Tatsachenfeststellung: „Die, die mit solchen Sätzen auftreten, wollen uns weh tun, weil sie finden, wir haben das verdient.“ Wen Walser mit „uns“ meint, erläutert er so: „Alle. Eine Ein-

schränkung: alle Deutschen. Denn das ist schon klar: In keiner anderen Sprache könnte im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts so von einem Volk, von einer Bevölkerung, einer Gesellschaft gesprochen werden. Das kann man nur von Deutschen sagen. [...] Jeder kennt unsere geschichtliche Last, die unvergängliche Schande, kein Tag, an dem sie uns nicht vorgehalten wird.“¹⁴

Diese Sätze konnte man schon allein deshalb als beunruhigend empfinden, weil Walser in ihnen nachgewiesene und immer wieder leicht nachweisbare Tatsachen über die Pogrome der 1990er Jahre in Zweifel zieht: nämlich Dinge, die buchstäblich vor aller Augen geschahen.¹⁵ Noch bedrückender jedoch als die offen ausgesprochene Leugnung der Realität der Dimensionen, die die fremdenfeindliche Gewalt in der ersten Hälfte der 90er Jahre angenommen hatte, muss auf Bubis die Begründung gewirkt haben, die Walser dafür gab: die Verknüpfung zwischen dem Nicht-Wahrhaben-Wollen der Gegenwart und einer besonderen Haltung in Bezug auf die Erinnerung und das Gedenken an Auschwitz. Sie wirkte bereits in der Friedenspreisrede eigentümlich paradox¹⁶; in dem Gespräch mit Bubis trat diese Paradoxie noch deutlicher heraus.

Einerseits nämlich betonte Walser die Bedeutung, die die Erinnerung an Auschwitz für das Nationalbewusstsein „der Deutschen“ nach seiner Auffassung hat und haben sollte; dabei ging er so weit, das Bestehen der nationalen Gruppe selbst, die Pflicht zur natio-

14 *Die Walser-Bubis-Debatte. Eine Dokumentation*, hrsg. von Frank Schirrmacher, Frankfurt am Main 1999, S. 10 f.

15 So wurde das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen, der Moment, an dem die Polizei abzog, die Angreifer ins Haus eindringen und die Vietnamesen über das Dach flüchteten, zur besten Sendezeit in den *Tagesthemen* übertragen.

16 Am deutlichsten tritt diese Paradoxie heraus in der Benutzung des nationalsozialistisch aufgeladenen Begriffs der „Schande“ zum Zwecke der Verurteilung der nationalsozialistischen Verbrechen. Vgl. dazu Raphael Gross, Werner Konitzer, „Geschichte und Ethik. Zum Fortwirken der nationalsozialistischen Moral“, in: *Mittelweg* 36, Jg. 8 (1999), H. 4, S. 44–67.

nenalen Einheit, mit dem Hinweis auf eine „Teilhabe“ an den Verbrechen der Nationalsozialisten zu begründen. „Wissen Sie, jetzt muß ich Ihnen dazu sagen, der Kontext damals war dieses geteilte Land, meine linken Freunde wollten die Nation abmelden. Und ich habe darauf gesagt, was wir in Auschwitz begangen haben, haben wir als Nation begangen, und schon deswegen muß diese Nation weiterbestehen als Nation.“¹⁷

Andererseits wies er das zurück, was er die „Instrumentalisierung“ dieses von ihm selbst so beschriebenen Zugehörigkeitsgefühls, der Schande, nannte. In der Diskussion mit Bubis spricht er dann deutlicher von einem „Generalverdacht“, der sich gegen Deutschland richte, und weist diesen sofort im Namen „der Leute“ als eine inzwischen unerträglich gewordene Belastung zurück: „Das können die Leute nicht mehr hören, diesen Generalverdacht. [...] Schauen Sie, wenn in der Bundesrepublik Brutalitäten gegen Ausländer vorkommen, gegen Asylanten, dann sind unsere Medien sofort bereit, das zurückzubinden an diese deutsche Vergangenheit.“¹⁸

Schließlich fügt er einige Sätze hinzu, die nicht mehr nur auf das Verhalten von Bubis, sondern auf dessen Existenz im öffentlichen Raum überhaupt zielen. „Ich glaube, ich habe Sie im Fernsehen gesehen in Lichtenhagen bei Rostock. Jetzt frage ich Sie, als was waren Sie dort? [...] Denn ich sah Ihr empörtes, ergriffenes Gesicht im Fernsehen, begleitet vom Schein der brennenden Häuser, das war sehr heroisch. [...] verstehen Sie, wenn Sie auftauchen, dann ist das sofort zurückgebunden an 1933.“ Und er schließt mit der Verhaltensempfehlung an Bubis, sich des Urteils zu enthalten.

Dem Erinnerungsbild, das den Ausgangspunkt von Walsers Intervention bildet, hat in der Realität nichts Entsprochen; Walser irrt sich – wenn wir seine Aussage wörtlich nehmen wollen – sachlich in mehrfacher Hinsicht. Erstens war Bubis zwar tatsächlich im Jahre 1992 in Rostock-Lichtenhagen gewesen; aber er war dort nicht unmittelbar bei oder auch nur sehr kurz nach den Pogromen, und also war sein

Gesicht nicht, wie Walser es in Erinnerung zu haben glaubt, „begleitet vom Schein der brennenden Häuser“. Als Bubis nach Rostock kam, brannte das Haus *in Rostock* schon lange nicht mehr, auch wenn die Brände und Verfolgungen in Deutschland insgesamt zu dieser Zeit, im Gefolge der Ausschreitungen von Rostock, noch einmal zugenommen hatten. Vielmehr fand der Besuch, auf den Walser Bezug nimmt, circa zwei Monate nach den Ausschreitungen statt, genau: am 2. November 1998. Bubis war nicht auf eigene Initiative dorthin gekommen, sondern einer Einladung der Stadt Rostock gefolgt.

Der unmittelbare Anlass, aus dem heraus der Stadtrat von Rostock Bubis nach Lichtenhagen einlud, war übrigens nicht, wie es die meisten wohl heute in Erinnerung haben und wie vermutlich auch Walser es bei der Diskussion mit Bubis zu erinnern glaubte, das Pogrom von Lichtenhagen, sondern eine Rostocker Reaktion auf eine Reaktion auf das Pogrom gewesen. Am 19. Oktober hatten Mitglieder der französischen Organisation „Töchter und Söhne der aus Frankreich deportierten Juden“ (FFDJF), des Roma National Congress und anderer Gruppierungen versucht, am Rostocker Rathaus eine Mahntafel anzubringen.¹⁹ Ziel der Demonstration war es, gegen den deutsch-rumänischen Rücknahmevertrag zu protestieren, der eine Woche vorher abgeschlossen worden war und der unter anderem die Ab-

schiebung von circa 40.000 Menschen, vor allem Roma, aus Deutschland nach Rumänien ermöglichte. Bei der Anbringung der Gedenktafel kam es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei und zur Verhaftung dreier französischer Juden, denen man dann empfahl, die Kippa in der Haft abzusetzen, um nicht Angriffen von gleichzeitig einsitzenden Skins ausgesetzt zu sein. All das wurde international bekannt; nun stand der Ruf Rostocks endgültig auf dem Spiel; und aus diesem Grund, nämlich um, wie Bubis in dem Gespräch mit Walser sagte, „den Makel von dem Namen zu nehmen“, lud man Bubis ein. Bubis war also nach Rostock gegangen, um das Gegenteil von dem zu tun, was Walser ihm in dem Gespräch unterstellte: Er kam nach Rostock, um eine „Rückbindung an das Vergangene“ zu verhindern – eine „Rückbindung“ des Pogroms von Rostock an die nationalsozialistischen Verbrechen und eine spätere Rückbindung der Beurteilung der Handlungen *der meisten* Einwohner Rostocks während des Pogroms an die Verhaltensweisen derjenigen, die an den Verfolgungen mehr oder minder direkt teilgenommen hatten; so wie er eine Bestrafung der Täter von Rostock-Lichtenhagen gefordert hatte, um eine Bindung der Umgebung an ihre Taten aufzulösen.

V

Viele sahen die resignierten Äußerungen, mit denen Bubis am Ende seines Lebens von seiner Tätigkeit als Zentralratsvorsitzender sprach, vor allem als Ausdruck persönlicher Empfindungen oder als Reaktion auf seine Krankheit an. Erklärungen, die er selbst gab, legen dagegen nahe, seine Resignation als ein Gefühl zu verstehen, durch das er eine Veränderung der politischen Lage und der in ihr gegebenen Handlungsmöglichkeiten wahrnahm; als Ausdruck des Scheiterns einer Strategie, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes des Zentralratsvorsitzenden noch möglich gewesen war. Die Auseinandersetzung mit Walser erscheint aus diesem Blickwinkel als Symptom einer weitergehenden Veränderung der Rolle, die Vorstellungen nationaler Identität in einem bedeutenderen Teil der politischen Öffentlichkeit gespielt haben. Ein Indiz für diese Veränderung

19 „In Rostock und anderen deutschen Städten“, so der Text, „gingen Menschen im August 1992 mit rassistischen Gewalttaten und Brandstiftungen gegen unschuldige Familien, Kinder, Frauen und Männer vor. Wir erinnern an die Millionen Kinder, Frauen und Männer, die, weil als Juden, Sinti und Roma geboren, dem nationalsozialistischen Völkermord zum Opfer fielen. In einer einzigen Nacht unvergesslichen Grauens wurden am 2.8.1944 die 3.000 noch lebenden Menschen im Zigeunerlager Auschwitz-Birkenau durch Gas ermordet. Diese Erfahrungen und historischen Verpflichtungen für das deutsche Volk müssen wachgehalten werden, um zu verhindern, dass sich Gewalt und Menschenverachtung je wiederholen.“ Zit. nach *Frankfurter Rundschau* v. 26.10.1992.

17 *Die Walser-Bubis-Debatte*, S. 443.

18 Ebd., S. 451 f.

sah Bubis in dem großen Beifall für Walsers Rede und in einer Fülle von Stellungnahmen, die auf die Rede folgten. Was hatte sich geändert?

Die Tatsache, dass an das Amt und die Person des Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland besondere Vorurteile und Erwartungen gebunden waren, hatte Bubis zu Beginn seiner Amtszeit mit dem Ausdruck „Alibifunktion“ zu erfassen versucht. Das, was als Alibi fungierte, war, wie er sagte, das besondere Gehör, das man ihm in dieser Rolle und als Jude in Deutschland schenkte. Wer ein Alibi haben will, möchte, sei es für sich oder für andere, den Nachweis führen, dass eine Verbindung, die zwischen ihm und einem Verbrechen oder einer moralisch schlechten Tat vermutet wird, in Wirklichkeit nicht besteht. Freilich tut das nur, wer sich eingesteht, dass ein Verdacht nicht ohne Grund, eine Anklage nicht ohne Berechtigung besteht. Das impliziert zweierlei. Einmal, dass man den Verdacht, der in der Anklage geäußert wird, nicht für vollkommen unbegründet, für aus der Luft gegriffen hält. Andererseits aber, dass man den Normen, die der Anklage zugrunde liegen, Geltung zuspricht.

Der millionenfache Mord an den europäischen Juden war nicht ein Verbrechen, das sich ganz im Geheimen, gegen eine öffentlich geteilte und formulierte Norm vollzog. Dem Verbrechen war eine Verschiebung der geteilten Norm, eine Abkehr von universalistischen Moralprinzipien vorangegangen; diese radikale Partikularisierung der Moral hatte die Verbrechen begleitet und sie mit ermöglicht. Die Teilnahme von Juden am öffentlichen Leben in Deutschland hatte nach dem Krieg daher immer auch die Funktion für nichtjüdische Deutsche, nach außen hin und vor sich zu demonstrieren, dass die Mehrzahl der Deutschen nicht mehr solchen Normen folgte, die zur Rechtfertigung und Durchführung der Verbrechen gedient hatten. In diesem Sinne hatte das besondere Gehör, das man Bubis in Deutschland entgegenbrachte, für viele auch die Aufgabe, den Nachweis zu führen, mit den NS-Verbrechen nicht mehr in einer besonderen Verbindung zu stehen, das Selbstbild wie auch das Bild, das man in den Augen anderer erzeugte, von diesen Verbrechen abzutrennen. Voraussetzung dafür war aber, dass man

die Norm, nach der die Verbrechen Verbrechen waren, teilen wollte. Noch während der Ereignisse in Rostock und Mölln, während der Hauptwelle rechtsradikaler Übergriffe, wurde diese Funktion von den meisten – nicht von allen – akzeptiert und geschätzt.²⁰

In Walsers Rede fünf Jahre später wurden die Auftritte von Bubis in Lichtenhagen und sein Engagement gegen die rechtsradikale Gewalt von einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in ganz anderer Form bewertet. In den Vorwürfen, die Walser dann in dem Gespräch mit Bubis äußerte, wurde deutlich, wie sehr sich das, was Bubis als die „Alibifunktion“ beschrieben hatte und zu erfahren gewohnt war, verändert hatte. Walser erwartete von Bubis nicht mehr, dass er durch sein Auftreten und seine Existenz bezeugte, dass das Vergangene nicht mehr gegenwärtig ist. Was immer Bubis in Rostock zur Entlastung der Stadt, was er an anderer Stelle zur Entlastung des vereinigten Deutschland gesagt hatte, Walser hat es nicht mehr interessiert. Allein die Tatsache, dass Bubis in Rostock anwesend war, erschien in seinen Augen schon als eine Belastung, weil er dadurch die Rückbindung an die NS-Vergangenheit herstellte. Bubis, so scheint es, wurde dadurch, dass er sich in Rostock gezeigt hatte, dass er gegen die Fremdenfeindlichkeit *als Jude* Stellung bezogen hatte, von demjenigen, der die Funktion hat, ein Alibi zu geben, zu einem missliebigen Zeugen.

Wer gegen eine allgemein akzeptierte Norm verstößt, versucht, wenn er die Norm akzeptiert, gewöhnlich, anderen gegenüber seine Handlung zu verbergen. Er vermeidet, dass er bei dem, was er tut, gesehen wird. Wird ein Verbrechen dagegen von mehreren Personen begangen, so lässt es sich nicht mehr auf solche Weise geheim halten. Für jeden, der daran teilhat, besteht in diesem Fall immer auch die Gefahr, dass die anderen, die an dem Verbrechen teilnehmen, es zu einem späteren Moment bezeugen. Gewöhn-

lich gehört daher zu solchen gemeinsam begangenen Verbrechen, dass man sich der Komplizenschaft der Mittäter versichert. Man will sichergehen, dass die, die man als Komplizen betrachtet, die Norm, gegen die verstoßen wird, nicht teilen. Und auch dann, wenn man annimmt, dass sie wissen, dass die Tat, die man gemeinsam zu begehen im Begriff ist, verwerflich ist, möchte man sichergehen, dass sie selbst sie eigentlich nicht für verwerflich halten. Wer aber diese Komplizenschaft nicht teilt, wer sagt, dass das, was man gerade tut, ein Verbrechen ist, wird damit zum Zeugen des Verbrechens.

Vermutlich war es diese Art von Zeugenschaft, die Walser so beunruhigte, als er – fünf Jahre nach den Ereignissen von Rostock-Lichtenhagen – Bubis vorwarf, dass er sich an diesem Ort gezeigt hatte. Dass Walser für seine Rede so viel Beifall erhielt, hing wohl auch damit zusammen, dass dieses Gefühl der Komplizenschaft von vielen geteilt wurde. Nicht ganz ohne Grund. Denn es ist eines, politische Ziele, wie beispielsweise die Änderung des Asylrechts, mit anderen zu teilen, ein anderes, Gewalttaten als aus diesen Zielen folgend zu erklären. Diejenigen, die noch nach den Ereignissen von Hoyerswerda und sogar noch von Rostock erklärten, dass das Verhalten der Angreifer begründet sei durch die Beibehaltung des Asylrechts, hatten diese Grenze zur Komplizenschaft überschritten. Für viele von ihnen verwandelte sich die Rolle, die Bubis als Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland einnahm, von der eines Menschen, der den Bruch mit der Vergangenheit bezeugen konnte, in diejenige eines Zeugen ihrer Kontinuität.

Werner Konitzer, PD Dr. phil., Philosoph, geb. 1955; war bis Mai 2006 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hamburger Institut für Sozialforschung im Arbeitsbereich „Nation und Gesellschaft“ mit dem Projekt „Ethik nach dem Holocaust. Moralische Argumentationen in den Debatten um die Geschichte des Nationalsozialismus“. Seit 1. Juli 2007 ist Werner Konitzer wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fritz Bauer Instituts, Themenschwerpunkt „Erinnerung und moralische Auseinandersetzung mit dem Holocaust“.

²⁰ Insofern stellte der Rostocker CDU-Kommunalpolitiker Karlheinz Schmidt, der Bubis bei seinem Besuch in Rostock darauf hinwies, dass in „seiner Heimat, in Israel“ ja auch gewalttätige Auseinandersetzungen herrschten, noch eine Ausnahme dar.